



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen  
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 140  
Seite 289-292

28. April 1978

Redaktion: H. Bertram  
Telefon: 80 43 24

## Prüfungsordnung für das Aufbaustudium in Operations Research der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Die Prüfungsordnung wurde vom Minister für Wissenschaft und Forschung NW mit Erlaß vom 6. Dez. 1977 — I A 3 — 8140.50 — vorläufig bis zum Ende des Wintersemesters 1978/79 genehmigt.

Mit den Beitrittsbeschlüssen der Abteilung für Wirtschaftswissenschaften vom 25. Jan. 1978 und der Philosophischen Fakultät vom 1. Febr. 1978 ist die ministerielle Genehmigung rechtswirksam geworden.

### I. Allgemeines

#### § 1 Zweck der Prüfung

Die Magisterprüfung in Operations Research bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Aufbaustudiums in Operations Research. Durch die Magisterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die sein Erststudium ergänzenden und vertiefenden gründlichen Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Operations Research erworben hat, die Zusammenhänge dieses Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, die entsprechenden wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

#### § 2 Magistergrad

Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad „Magister des Operations Research“ (abgekürzt „M.O.R.“).

#### § 3 Prüfungen, Studiendauer

(1) Der Magisterprüfung in Operations Research geht die Zwischenprüfung voraus.

(2) Der Studiengang des Aufbaustudiums ist so geregelt, daß die Zwischenprüfung unmittelbar nach dem 2. Semester und die Magisterprüfung im Anschluß an das 4. Semester abgeschlossen werden kann.

(3) Die Zulassungen zu den Prüfungen können auch nach kürzerer Studiendauer erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 8 bzw. §§ 16 und 18 erfüllt sind.

#### § 4 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und Entscheidungen in Prüfungssachen ist der Prüfungsausschuß Operations Research zuständig. Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. zwei Hochschullehrer der Fachabteilung Wirtschaftswissenschaften, und zwar je ein Fachvertreter des Operations Research und der Betriebswirtschaftslehre,
2. zwei Hochschullehrer der Fachabteilung für Mathematik und Physik, darunter mindestens ein Fachvertreter der Stochastik oder des Operations Research,
3. ein Hochschullehrer aus einer der ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten,
4. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fachabteilung für Wirtschaftswissenschaften oder der Fachabteilung für Mathematik und Physik,
5. zwei studentische Vertreter der Fachrichtung Aufbaustudium in Operations Research.

Die Amtszeit der Hochschullehrer beträgt in der Regel drei Jahre, die des wissenschaftlichen Mitarbeiters in der Regel zwei und die der studentischen Mitglieder in der Regel ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der unter Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1—4 genannten Fachabteilungen bzw. Fakultäten von der Fakultät VI im Einvernehmen mit der Fakultät I bestellt. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; diese müssen Professoren auf Lebenszeit sein. Die studentischen Mitglieder sind bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht stimmberechtigt. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Studienleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fachabteilung für Wirtschaftswissenschaften über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

#### § 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur ein Hochschullehrer bestellt werden, der in dem der Prüfung vorangegangenen Studienabschnitt eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Sind mehrere Prüfer für ein Fach vorhanden, kann der Kandidat den Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekanntgegeben werden.

(4) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

#### § 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten in entsprechenden Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen bzw. Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen der RWTH Aachen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen bzw. Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Überprüfung der Kenntnisse veranlassen.

(3) Zwischenprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen

Hochschulen bzw. Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(5) Die Anrechnung von Studienleistungen nach Absatz 1—4 spricht der Prüfungsausschuß gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Fachvertreter aus.

### § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Rücktritt von einer Prüfung ist je Einzelfach einmal bis zu sieben Tagen vor der Prüfung ohne Angabe von Gründen möglich. Der Rücktritt ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich anzuzeigen.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## **II. Zwischenprüfung**

### § 8 Zulassung

(1) Zur Zwischenprüfung kann zugelassen werden, wer

1. den Nachweis eines ordnungsgemäßen und erfolgreich abgeschlossenen naturwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschule besitzt,

2. zwei Semester am Aufbaustudium in Operations Research ordnungsgemäß teilgenommen hat; der Prüfungsausschuß kann einen Kandidaten auch nach kürzerer Studiendauer zulassen,

3. folgende Leistungsnachweise erbracht hat:

- a) einen Übungsschein in Informatik I
- b) je einen Übungsschein in Operations Research I u. II

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. das Studienbuch oder an seine Stelle tretende Unterlagen,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Prüfung zum Abschluß eines Aufbaustudiums in Operations Research endgültig nicht bestanden hat,
5. Eine Erklärung darüber, ob Studenten, die sich der gleichen Prüfung, jedoch zu einem späteren Prüfungstermin, unterziehen wollen, bei mündlichen Prüfungen als Zuhörer zugelassen werden können (vgl. § 12 Abs. 4),

6. ein polizeiliches Führungszeugnis, falls die Meldung zur Prüfung nicht innerhalb von drei Semestern nach der Exmatrikulation erfolgt oder der Kandidat nicht im öffentlichen Dienst steht.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Zwischenprüfung an der RWTH Aachen eingeschrieben gewesen sein. Der Prüfungsausschuß kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten.

### § 9 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 8 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Abschlußprüfung im gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Eine ablehnende Entscheidung ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

### § 10 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die mathematischen Grundlagen und die grundlegenden Verfahren des Operations Research, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Prüfungsfächer sind:

1. Mathematische Grundlagen
2. Operations Research.

(3) Die Zwischenprüfung besteht aus:

1. einer vierstündigen Klausurarbeit in Mathematische Grundlagen,
2. einer mündlichen Prüfung in Operations Research.

(4) Die Entscheidung „nicht ausreichend“ kann in den einzelnen Prüfungsfächern nur nach mündlicher Prüfung getroffen werden.

### § 11 Klausurarbeit

(1) In der Klausurarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben oder Probleme des Prüfungsfaches mit den geläufigen Methoden bearbeiten kann.

(2) Die zugelassenen Hilfsmittel sind dem Kandidaten rechtzeitig bekanntzugeben.

(3) Die Klausurarbeit ist von einem fachlich zuständigen Prüfer zu beurteilen; Vorkorrekturen durch wissenschaftliche Mitarbeiter sind möglich.

(4) Der Kandidat kann seine Klausurarbeit nach der Beurteilung einsehen. Dabei sollten der oder die jeweiligen Korrektoren der einzelnen Prüfungsgebiete eines Prüfungsfaches dem Kandidaten zwecks Rücksprache zur Verfügung stehen.

### § 12 Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen werden vor einem oder mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission (Kollegialprüfung) als Einzel- oder als Gruppenprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach nur von einem Prüfer geprüft. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, so ist sie in Gegenwart eines Beisitzers durchzuführen; dieser führt das Protokoll. Vor der Festlegung der Note hört der Prüfer den Beisitzer oder die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll für jeden Kandidaten in jedem Fall mindestens 40 Minuten und höchstens 60 Minuten betragen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind im Protokoll festzuhalten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich der gleichen Prüfung, jedoch zu einem späteren Prüfungstermin, unterziehen sollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

### § 13 Bewertung der Zwischenprüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine besonders hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;                            |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung mit erheblichen Mängeln.   |

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der Notenziffern um 0,3 gebildet werden, jedoch wird die Note 4,3 nicht erteilt.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen.

Die Fachnote lautet:

- |                                  |                        |
|----------------------------------|------------------------|
| bei einem Durchschnitt           | bis 1,5: sehr gut;     |
| bei einem Durchschnitt über 1,5  | bis 2,5: gut;          |
| bei einem Durchschnitt über 2,5  | bis 3,5: befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt über 3,5  | bis 4,0: ausreichend;  |
| bei einem Durchschnitt über 4,0: | nicht ausreichend.     |

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der ungerundeten Noten in den einzelnen Prüfungsfächern.

Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung lautet:

- |                                 |                        |
|---------------------------------|------------------------|
| bei einem Durchschnitt          | bis 1,5: sehr gut;     |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 | bis 2,5: gut;          |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 | bis 3,5: befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 | bis 4,0: ausreichend.  |

(5) Die Gesamtnote wird von der Prüfungskommission festgestellt.

### § 14 Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden.

(2) Die Frist, innerhalb deren die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuß.

(3) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches oder der ganzen Zwischenprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

### § 15 Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß der Zwischenprüfung

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, eine Bescheinigung auszustellen, die die in den Einzelfächern erzielten Noten enthält. Die Bescheinigung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und ggf. innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheini-

gung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

## III. Magisterprüfung

### § 16 Zulassung

- (1) Zur Magisterprüfung kann zugelassen werden, wer
1. den Nachweis eines ordnungsgemäßen und erfolgreich abgeschlossenen naturwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschule besitzt,
  2. die Zwischenprüfung im Aufbaustudium in Operations Research bestanden hat,
  3. vier Semester am Aufbaustudium in Operations Research ordnungsgemäß teilgenommen hat; der Prüfungsausschuß kann einen Kandidaten auch nach kürzerer Studiendauer zulassen,
  4. an Vorlesungen und Übungen der Fachrichtung Aufbaustudium in Operations Research im Umfang von insgesamt mindestens 24 Semesterwochenstunden nach der Zwischenprüfung, an je einem Seminar in Betriebswirtschaftslehre und Operations Research sowie am Operations Research-Praktikum I und II teilgenommen hat,
  5. folgende Leistungsnachweise erbracht hat:
    - a) einen Übungsschein in Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik,
    - b) einen Seminarschein in Betriebswirtschaftslehre,
    - c) einen Seminarschein in Operations Research,
    - d) einen Praktikumsschein zum Operations Research-Praktikum I und II,
    - e) einen Leistungsnachweis im ersten Wahlpflichtfach gemäß § 17 Abs. 3 (b).

(2) Im übrigen gelten § 8 Abs. 2 bis 4 und § 9 entsprechend.

### § 17 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Magisterprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die sein Erststudium ergänzenden und vertiefenden gründlichen Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Operations Research erworben hat, die Zusammenhänge dieses Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, die entsprechenden wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. In einem Teilgebiet des Operations Research soll der Kandidat vertiefte Kenntnisse nachweisen.

(2) Die Magisterprüfung besteht aus:

- a) der Magisterarbeit; sie kann vor oder nach den mündlichen Prüfungen angefertigt werden,
- b) den mündlichen Prüfungen in den unter Abs. 3 aufgeführten Prüfungsfächern.

(3) Prüfungsfächer sind:

- a) Pflichtfächer:
  1. Stochastik
  2. Methoden des Operations Research
- b) Wahlpflichtfächer:
  1. wahlweise Mathematische Theorien des Operations Research oder Angewandtes Operations Research;
  2. ein Vertiefungsfach aus den Gebieten der Informatik, der Betriebswirtschaftslehre oder des Operations Research oder ein anderes aus dem Bereich der Prüfungsfächer der an der RWTH Aachen vertretenen Natur-, Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften vom Prüfungsausschuß zu genehmigendes Prüfungsgebiet.

Die Wahlpflichtfächer müssen jeweils eine Mindestzahl von 6 Semesterwochenstunden umfassen und andere als in einem vorhergehenden Studium abgeprüfte Fächer sein.

### § 18 Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem des Operations Research selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Magisterarbeit kann auf Antrag in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen ob-

jektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt. Das Thema der Magisterarbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der in Absatz 5 Satz 1 genannten Frist bearbeitet werden kann.

(2) Das Thema für die Magisterarbeit kann erst nach Zulassung des Kandidaten zur Prüfung ausgegeben werden. Der Antrag auf Vergabe der Magisterarbeit hat spätestens 6 Monate nach Ablegung der letzten mündlichen Prüfung zu erfolgen.

(3) Die Magisterarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen, an dem Studiengang beteiligten Hochschullehrer ausgegeben und betreut werden; die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Magisterarbeit darf inhaltlich nicht mit einer bereits als Studienleistung anerkannten Arbeit übereinstimmen. Sie darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie von einem in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrer betreut wird.

(4) Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß dieser zum vorgesehenen Zeitpunkt (Abs. 2) das Thema für eine Magisterarbeit erhält.

(5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Magisterarbeit beträgt drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschub die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu höchstens drei Monate verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit — bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

#### § 19 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Magisterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Magisterarbeit soll von dem Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat, beurteilt werden. Vorkorrekturen durch wissenschaftliche Mitarbeit sind möglich. Soll die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, so ist sie auch von einem zweiten, vom Prüfungsausschub zu bestimmenden Gutachter zu beurteilen.

(3) Im Fall des Absatzes 2 Satz 3 entscheidet bei nicht übereinstimmender Beurteilung die Prüfungskommission über die endgültige Bewertung.

#### § 20 Mündliche Prüfungen

Für die mündlichen Prüfungen gilt § 12 entsprechend.

#### § 21 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht miteinbezogen.

#### § 22 Bewertung der Leistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Magisterprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 13 Abs. 1 bis 5 entsprechend. Die Magisterprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Magisterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Magisterarbeit zweifach gewertet.

(3) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

#### § 23 Wiederholung der Magisterprüfung

(1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Magisterarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen

einmal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung der Magisterarbeit ist eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht hat. Die zweite Magisterarbeit ist von dem Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat, und von einem weiteren, vom Prüfungsausschub zu bestimmenden Gutachter zu beurteilen.

(2) Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn der Kandidat in mindestens einem Fach die Note „ausreichend“ erhalten hat.

#### § 24 Zeugnis

(1) Über die bestandene Magisterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten, die Note der Magisterarbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät der RWTH Aachen zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) § 15 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

#### § 25 Magistergrad

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Magister-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines „Magister des Operations Research“ (M.O.R.) beurkundet.

(2) Die Magister-Urkunde wird vom Dekan der Philosophischen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

### **IV. Schlußbestimmungen**

#### § 26 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschub nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschub unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 27 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### § 28 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit dem Datum der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung in Kraft.

(2) In den 2 folgenden Jahren nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung kann ein Kandidat auf Antrag nach der alten Prüfungsordnung zur Prüfung zugelassen und geprüft werden.

Aachen, den 25. 5. 1977/25.1.1978.

Leiter der Fachabteilung für Wirtschaftswissenschaften:  
gez. Krüger

Aachen, den 13. 7. 1977/1.2.1978

Dekan der Philosophischen Fakultät:  
gez. Frese

Aushang vom 21. 8. 1979 bis 11. 9. 1979

abgenommen am: 12. SEP. 1979